

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Campingplatz Regenbogen-Camp in Prerow

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Medienberichten hat sich der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Anfang April gegenüber den Dauercampers zur Weiternutzung des Campingplatzes Prerow geäußert.

1. Trifft es zu, dass der Minister den Campers Zusagen hinsichtlich der künftigen Nutzung des Campingplatzes unterbreitet hat?
 - a) Wenn ja, welche und wie soll in diesem Fall der nahtlose Übergang der betroffenen Camper von den alten zu den neuen Stellplätzen gesichert werden?
 - b) Wenn nicht, wie ist die Pressemitteilung Nummer 79/2024 des Ministeriums zu deuten?

Der Minister Dr. Till Backhaus hat den Camperinnen und Campers zugesichert, dass der Betrieb des Campingplatzes und die in der Ausschreibung garantierte Stellplatzzahl sicher sind. Die Gesamtzahl der auf dem Campingplatz insgesamt dauerhaft einzurichtenden Stellplätze wird auf maximal 950 Stück begrenzt und ist nur bei vollständiger Parkplatzverlagerung möglich. Die Dauercamperinnen und -camper werden beim künftigen Betrieb des Campingplatzes berücksichtigt. Weder das Land noch die Stiftung Umwelt- und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern (StUN) werden die Flächen durch die Regenbogen AG innerhalb der Saison 2024 räumen lassen, sollte ein Räumungstitel erwirkt werden. Die Saison ist insofern gesichert.

Der Minister hat wiederholt versichert, dass Dauercamperinnen und -camper aufgrund des Rechtsstreites oder des Betreiberwechsels ihre Stellplätze nicht verlieren. Dabei hat er auch darauf hingewiesen, dass nicht der bisherige Stellplatz, sondern ein Stellplatz sicher ist.

2. Trifft es zu, dass die Stiftung Umwelt und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StUN) unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Flächen erworben hat?
 - a) Wenn ja, welche Flächen, in welchem Umfang und zu welchem Zweck?
 - b) Wenn ja, zu welchem Preis?

Die StUN hat keine unmittelbar an den Campingplatz angrenzende Flächen erworben.

3. Nach Aussagen von Teilnehmern führte der Minister aus, dass Flächen durch die StUN erworben wurden, um eine Genehmigung des Landtages zu umgehen.
Trifft es zu, dass der Minister solche Aussagen getroffen hat?
 - a) Wenn ja, inwieweit ist ein solches Verfahren rechtlich vertretbar?
 - b) Wenn nicht, welche Aussagen zum Erwerb durch die StUN hat er tatsächlich gemacht?
4. Wann wurden die entsprechenden Flächen von der StUN auf welcher rechtlichen Grundlage erworben?
5. Ist es möglich, zur Umgehung haushaltsrechtlicher Vorgaben landeseigene Stiftungen als Flächenerwerber auftreten zu lassen?

Die Fragen 3, 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt hat die Umstände des Flächenerwerbs der Flurstücke 149/2 und 151 (Flur 1 der Gemarkung Born) durch die StUN wie folgt erläutert:

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) bot der Landesregierung im Jahre 2020 die Flächen kurzfristig zum Kauf an. Der landesseitig angestrebte Flächenerwerb konnte jedoch nicht realisiert werden, da hierfür im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan keine entsprechenden Mittel zur Verfügung standen. Daraus folgend war der damalige Minister für Landwirtschaft und Umwelt zur Wahrung der Interessen des Landes gehalten, in seinem Zuständigkeitsbereich kurzfristig andere machbare Lösungen zu finden.

Die StUN konnte ein Finanzierungskonzept erarbeiten und einigte sich mit der BImA im Einigungsprotokoll im Rahmen der Vermögenszuordnung gemäß § 2 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) am 21. Dezember 2021 über die Zuordnung der o. g. Flächen auf die StUN. Eine Beteiligung des Landtages war hierfür nicht erforderlich.

6. Ist der Landesregierung ein Gutachten über den Entschädigungswert der Gebäude der Regenbogen AG von Professor Dr. Lang bekannt?

Ja.

7. Laut Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3523 muss der künftige Betreiber keinen Abschlag für bauliche Anlagen inklusive Infrastruktur zahlen. Durch wen werden die Kosten für die baulichen Anlagen inklusive Infrastruktur getragen?
- a) Inwieweit muss für zu leistende Entschädigungen ggf. der Steuerzahler aufkommen?
- b) Inwieweit werden die Kosten durch die StUN getragen?

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat die Regenbogen AG auf der Grundlage des gekündigten Pachtvertrages in Höhe des Zeitwertes der baulichen Anlagen zu entschädigen. Die StUN hat keine Entschädigungszahlungen zu leisten.

8. Woher resultiert die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass durch Vermögenszuordnung Bestandteile von Pacht- bzw. Mietverträgen unwirksam werden (vgl. Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3523)?

Die Landesregierung hat keineswegs die Rechtsauffassung vertreten, dass durch Vermögenszuordnung Bestandteile von Pacht- bzw. Mietverträgen unwirksam werden. Die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/3523 beruht auf dem Wortlaut der entsprechenden Vereinbarung im Pachtvertrag zwischen der Regenbogen AG und deren damaligem Vertragspartner, der TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH.

Im zweiten Nachtrag zum Pachtvertrag vom 10. Januar 2002 wurde der Regenbogen AG ein Optionsrecht auf Verlängerung des Pachtvertrages um weitere 25 Jahre eingeräumt. „Es [das Optionsrecht] erlischt, wenn es bereits ausgeübt worden sein sollte, auch rückwirkend –, wenn das Eigentum an der Pachtfläche im Rahmen des Restitutionsverfahrens auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übergeht und bindet daher letzteres nicht [...]“. Aus dem Wortlaut der Klausel geht nicht hervor, dass Bestandteile von Pacht- und Mietverträgen durch Vermögenszuordnung unwirksam werden, sondern dass das Optionsrecht (auch rückwirkend) erlischt und das Land Mecklenburg-Vorpommern an die Ausübung des Optionsrechts nicht gebunden ist.